

**Artenschutzrechtliches Gutachten zum
Bebauungsplan
“Sauerbronnen I“**

Plausibilitätsprüfung 2016



Artenschutzrechtliches Gutachten zum Bebauungsplan “Sauerbronnen I“

Plausibilitätsprüfung 2016

Auftraggeber: Stadtverwaltung Crailsheim
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977/1690
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 10.07.2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen.....	3
1.3 Untersuchungsumfang/-methodik.....	3
2 Ergebnis	3
3 Gutachterliches Fazit.....	6

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Büro GEKOPLAN wurde im März 2010 von der Stadtverwaltung Crailsheim mit der Ausarbeitung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens zum Bebauungsplan "Sauerbronnen" (jetzt "Sauerbronnen I") in Crailsheim beauftragt. Die Erhebungen wurden zwischen Ende März und Ende August 2010 von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann durchgeführt.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen nun mehr als 5 Jahre zurück. Die Bebauung des Gebietes ist bis jetzt noch nicht umgesetzt worden. Allerdings wurden die 2010 im Plangebiet noch vorhandene Scheune mit Stall sowie die kleinere Nebengebäude mittlerweile abgerissen. Auf diesen Flächen befindet sich aktuell ein Baustofflager. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall forderte vor der Bebauung des Gebietes eine Plausibilitätsprüfung, in der geprüft werden soll, ob auf den neu entstandenen Flächen (Lager- und Schotterflächen) Habitatstrukturen entstanden sind, die das Vorkommen besonderer Tierarten, im Besonderen von streng geschützten Arten, vermuten lassen. Von besonderem Interesse ist, ob auf den jetzt vorhandenen Lager- und Schotterflächen mit dem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse zu rechnen ist. Es ist im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zu beurteilen, ob erneute artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig sind.

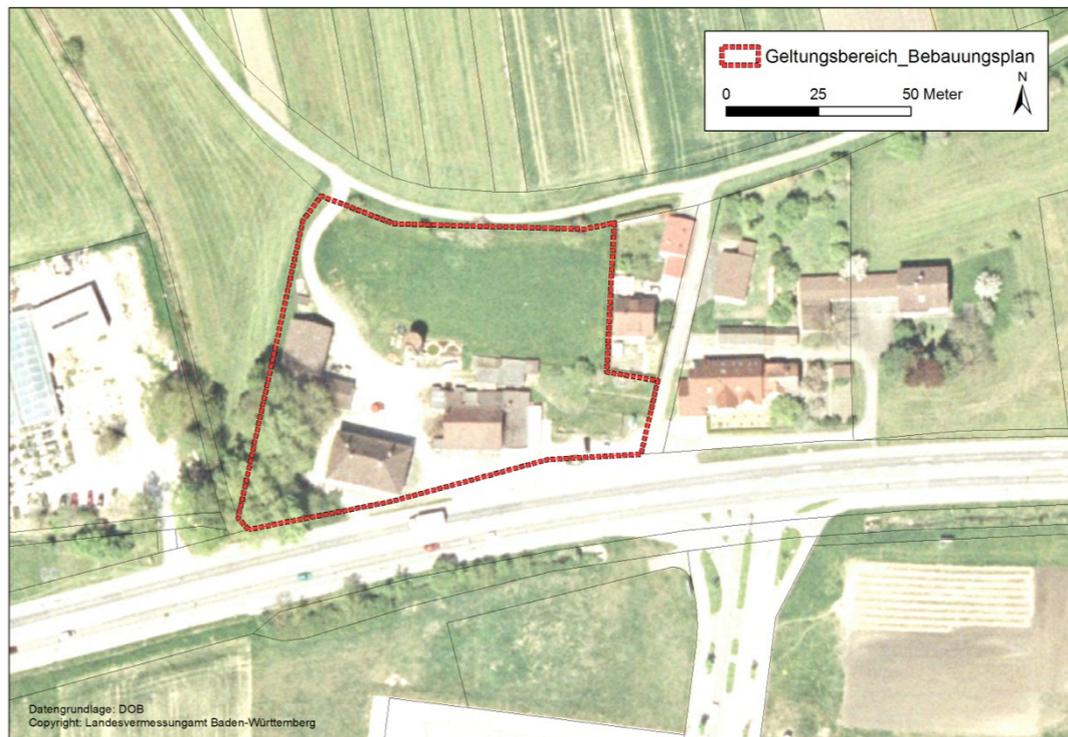


Abb. 1: Untersuchungsbereich der Plausibilitätsprüfung (rot).
Luftbild vor Abriss von Stall und Nebengebäuden

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden herangezogen:

- Artenschutzrechtliches Gutachten zum Bebauungsplan "Sauerbronnen" (GEKOPLAN 31.10.2010)
- Biotoptypenkartierung im geplanten Baugebiet "Sauerbronnen" (GEKOPLAN 26.09.2010)

1.3 Untersuchungsumfang/-methodik

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) wurde am 07.07.2016 nochmals begutachtet. Dabei wurden die vorhandenen Habitatstrukturen überprüft und mit den im Jahr 2010 erhobenen Daten verglichen. Es wurde kontrolliert, ob die 2010 erfassten Habitatstrukturen noch vorhanden sind, neue Habitatstrukturen sich entwickelt haben oder ob sich mittlerweile qualitative Habitatveränderungen ergeben haben, die das Vorkommen neuer Arten vermuten lassen. Im Besonderen wurde die Eignung der neu entstandenen Lager- und Schotterflächen als Habitat für die Zauneidechse überprüft.

Bei festgestellten Veränderungen in Ausdehnung oder Qualität der Habitatstrukturen werden die Auswirkungen auf die 2010 festgestellten Arten bzw. Artengruppen beurteilt. Darüber hinaus erfolgt eine Einschätzung ob aufgrund der Veränderungen mit neuen Arten bzw. Artengruppen zu rechnen ist.

2 Ergebnis

2010 wurde parallel zu dem artenschutzrechtlichen Gutachten eine Biotoptypenkartierung für das gesamte Plangebiet erstellt. Nach dieser Biotoptypenkartierung waren im Jahr 2010 im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Biotoptypen "Fettwiese mittlerer Standorte", "Magerwiese mittlerer Standorte", "Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte", "Feldgehölz", "Einzelbäume", "von Bauwerken bestandene Flächen", "völlige versiegelte Straße oder Platz", "Weg- oder Platz mit Schotter" und "Nutzgarten" vorhanden.

Aktuell sind im Plangebiet noch alle der 2010 erfassten Biotoptypen vorhanden. Entscheidende Veränderungen ergaben sich durch den Abriss der Stall- und der Nebengebäude. Auf diesen Flächen befindet sich jetzt ein Baustofflager, auf dem Sand, Schotter und Baumaterial gelagert wird.

Nach Auskunft der Stadt Crailsheim ist weiterhin davon auszugehen, dass das unter Denkmalschutz stehende alte Gasthaus und der westlich angrenzende Baumbestand erhalten bleiben.



Abb. 2: Fotos des aktuellen Zustands des Plangebietes (07.07.2016)

Bewertung einzelner Artengruppen bzw. Arten

Artengruppe Vögel

Es sind keine neuen Habitatstrukturen entstanden, die zu einer geänderten Prognose bezüglich der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG für die 2010 festgestellten Arten führen.

Auf der Fläche sind keine Gehölze aufgewachsen, die besonderen Vogelarten als Brutplatz dienen könnten. Für bodenbrütende Arten sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Bezüglich der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen gelten die 2010 schon festgeschriebenen Vorgaben (Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit).

Fledermäuse

Als potenzielle Quartiermöglichkeiten wurden 2010 das alte Gasthaus, im Besonderen die Fensterläden an der Fassade und die Baumhöhlen in dem Gehölzbestand westlich des Gasthauses eingestuft. Bei der Überprüfung im Jahr 2010 konnten keine aktuellen Nachweise an den Fensterläden, im Gebäude und in dem Gehölzbestand nachgewiesen werden. Allerdings wurde bei einigen Fensterläden wenig Fledermauskot gefunden, der

sich in Spinnweben oder an Engstellen hinter den Läden angesammelt hat. Es ist somit davon auszugehen, dass die Fensterläden Fledermäusen als Quartier dienen.

2010 wurde deshalb folgende Vorgabe im Gutachten festgeschrieben:

"Sollte entgegen der jetzigen Planung der denkmalgeschützte Gasthof abgerissen oder die Fensterläden an diesem entfernt werden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der Spaltenqualtiere (Fensterläden) notwendig. Als Ausgleich sind vor dem Eingriff mindestens fünf Spalten-Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen. Geeignete Aufhängplätze sind bspw. die Bäume in dem westlich an den Gasthof angrenzenden Gehölz. Die Kästen sollten nicht der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt und in mindestens 5 m Höhe aufgehängt werden. Der Einflug- und Ausflugbereich muss nach unten frei sein (keine Strauchschicht). Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme muss von geeigneten Fachleuten begleitet werden (bspw. AG Fledermauschutz)."

Die Vorgabe gilt unverändert.

Sonstige streng geschützte Arten

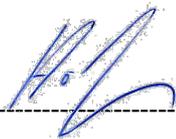
Bei der Untersuchung im Jahr 2010 wurden in den damals schon vorhandenen Schotterflächen und Ruderalflächen keine Zauneidechsen als Beibeobachtungen festgestellt. Die neu entstandenen Schotter- und Lagerflächen werden jetzt intensiv genutzt, die gelagerten Baustoffe ständig umgelagert und die Fläche häufig mit Baufahrzeugen befahren. Es sind somit keine geeigneten zusätzlichen neuen Habitate für die Zauneidechse entstanden, bzw. die 2010 noch vorhandenen und weitgehend ungenutzten Ruderal- und Schotterflächen werden mittlerweile intensiv genutzt und sind somit als Habitat für die Zauneidechse ungeeignet.

Es gibt somit keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet. Die Notwendigkeit einer Untersuchung wird vom Gutachter als nicht notwendig erachtet.

3 Gutachterliches Fazit

Eine erneute artenschutzrechtliche Untersuchung ist nach Einschätzung des Bearbeiters nicht notwendig, da es als sehr wahrscheinlich erachtet wird, dass diese zu keinen geänderten Prognosen bezüglich der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG führen würde. Es wird als plausibel erachtet, dass die Ergebnisse und Vorgaben der artenschutzrechtlichen Untersuchung von 2010 noch zutreffend sind. Die Rodung des Gehölzbestandes muss zum Schutz potenzieller bodenbrütender Vogelarten in der Zeit zwischen Anfang September und Anfang März erfolgen. Sollte sich eine Änderung in der Eingriffsplanung ergeben (Abriss des alten Gasthofes, Entfernung der Fensterläden, Rodung des Baumbestandes westlich des Gasthofes) sind die im Gutachten von 2010 beschriebenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Oberrot, den 10.07.2016



Hofmann